



Mietvertrag

für Mietverhältnisse über Wohnraum

(ohne Kündigungsschutz)

Zwischen CHRISTINE SPRETH

in Amalienstr. 101, 80799 München da Am Tennenbach 29 als Vermieter

vertreten durch Evi Gollum, Dr. Sonja Spreth

und Julius Krüger geb. am 26.7.1998

sowie _____ geb. am _____ als Mieter

zur Zeit wohnhaft in Schleißheimerstr. 183a, 80797 München

wird folgender Wohnraum-Mietvertrag ohne Kündigungsschutz geschlossen:

Es handelt sich um

Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist (549 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Neue Arbeitsstelle

Erläuterungen zum vorübergehenden Nutzungsinteresse des Mieters.

oder

Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist, den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat und der dem Mieter nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt (§ 549 Abs. 2 BGB)

oder

Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist (§ 549 Abs. 3 BGB).

§ 1 Mieträume*

1. Vermietet werden im Anwesen Amalienstr. 101, 80799 München
(Ort/Straße/Hausnummer)

a) zu Wohnzwecken:

folgende Räume im Vorderhaus Rückgebäude Erdgeschoss

Obergeschoss rechts / mitte / links – Wohnungsnr. 7

Bestehend aus:

1 Zimmer Küche Abstellraum Flur Bad Dusche Toilette Bad mit Toilette Balkon Terrasse
 Keller Kelleranteil Nr. Speicher Speicheranteil Nr.

Ein Zimmer (roter Punkt) möbliert

Die Mitbenutzung folgender Einrichtungen in der Wohnung wird vereinbart:

möblierte Küche, Bad, WC, Abstellraum, Gang

Die Räume sind mit folgendem Inventar ausgestattet:

Herd, Spülmaschine, Kühlschrank, Mikrowelle, Waschmaschine, Toaster, Schränke,

b) folgende Gemeinschaftseinrichtungen im und am Haus zur Mitbenutzung - nach Maßgabe der Garten-, Garagen-, Stellplatz-, Hausordnung oder anderen Benutzungsordnungen:

Fahrradkeller, Sitzpl. v. Wohnung

2. Dem Mieter werden für die Dauer des Mietverhältnisses folgende Schlüssel ausgehändigt:

1 Haustürschlüssel 2 Wohnungstürschlüssel 1 Zimmertürschlüssel 1 Speicherschlüssel
 Kellerschlüssel Briefkastenschlüssel Garagenschlüssel } Bei Einzug übergabe

a) Der Mieter darf weitere Schlüssel nur mit Einwilligung des Vermieters beschaffen. Bei einer Spezialschließanlage dürfen weitere Schlüssel nur über den Vermieter (Sicherungsschein) bestellt werden. Die Kosten für zusätzliche Schlüssel hat der Mieter zu tragen. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vermieter sofort anzugeben. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind sämtliche Schlüssel an den Vermieter zurückzugeben. Auch solche Schlüssel, die mit Einwilligung des Vermieters zusätzlich vom Mieter angefertigt wurden, diese jedoch gegen Erstattung der Kosten für die Anfertigung. Andernfalls ist ihre Vernichtung nachzuweisen.

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

b) Hat der Mieter den Verlust eines Schlüssels verschuldet, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters ein Austauschschloss mit den erforderlichen Schlüsseln zu beschaffen, bzw. bei einer Schließanlage die gesamte Schließanlage auszutauschen, es sei denn, der Mieter weist dem Vermieter nach, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

§ 2 Mietzeit*

- Das Mietverhältnis beginnt am 01. Sept. 2024 (Datum).
 - Vertragsdauer
 - Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer. (Mindestmietdauer 6 Monate)
 - Das Mietverhältnis läuft auf bestimmte Dauer und endet am _____ (Datum).
 - Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, gilt das Mietverhältnis nicht bis auf unbestimmte Dauer verlängert, auch wenn der Vermieter der weiteren Nutzung nicht widerspricht, § 545 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 3 Kündigung des Mietverhältnisses*

1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form.
 2. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach 5 und 8 Jahren seit der Überlassung der Wohnung um jeweils 3 Monate.
 3. Bei Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch auf unbestimmte Zeit (gemäß § 2 Mietzeit Ziffer 2) vermietet worden ist (§ 549 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB), kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.
 Abweichend von der gesetzlichen Kündigungsfrist wird für beide Parteien eine Kündigungsfrist von drei Wochen/Monat(e) vereinbart. Zum Monatsende
(Gilt nur für Verträge über Wohnraum, die zum vorübergehenden Gebrauch vermietet sind.)
 4. Bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 (der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat, sofern dem Mieter der Wohnraum nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt), ist die Kündigung spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats zulässig.
 5. Unberührt bleiben die Rechte beider Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 4 Miete*

1. Die Grundmiete beträgt monatlich
zuzüglich für sonstige Räume/Flächen
zuzüglich für Tiefgarage Garage Stellplatz
Monatliche Grundmiete insgesamt

€ 420,-
€
€
€ 420,-

2. Zu der Grundmiete werden Betriebskosten umgelegt, und zwar folgende Betriebskosten gemäß § 2 BetrKV:

- 1. Wärmeversorgung
 - 2. Warmwasserversorgung
 - 3. Wasserversorgung und Entwässerung
 - 4. Hausstrom
 - 5. Hausreinigung, Schneeräumdienst Pauschale
 - 6. Hauswart
 - 7. Aufzug
 - 8. Gartenpflege
 - 9. Kabelfernsehen, Antenne Zimmer, Bad,
 - 10. Müllbeseitigung Küche, Dl.,
 - 11. Grundsteuer Flur
 - 12. Straßenreinigung
 - 13. Schornsteinreinigung
 - 14. Sach- und Haftpflichtversicherungen
 - 15. Sonstige i.S.v. Ziff. 1-16 gem. § 2 BetrKV (unter § 16 aufführen)
 - 16. Sonstige i.S.v. Ziff. 17 gem. § 2 BetrKV (unter § 16 aufführen)

Pawshah

Zimmer, Bad,
Küche, Ofen,
Flur

**** Wenn die Betriebskosten nicht als Vorauszahlung – mit Abrechnung – sondern als Pauschale – ohne Abrechnung – vereinbart werden soll, ist das Wort Vorauszahlung durchzustreichen und handschriftlich Pauschale einzufügen.**

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

§ 5 Umlagemaßstab*

Die Betriebskosten werden, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Vorschriften, nach dem Anteil der Wohnflächen umgelegt (§ 556a Abs. 1 Satz 1 BGB). Abweichend von vorstehender Regelung werden für folgende Betriebskostenarten andere Umlagemaßstäbe vereinbart: (z. B. nach Personen (Pers), Quadratmeter – Wohnfläche (qm), Wohneinheiten (WE), erfasster Verbrauch durch Zähler (Z)). Bei vermieteten Eigentumswohnungen können die Betriebskosten auch nach Miteigentumsanteilen (MEA) bzw. hinsichtlich der Grundsteuer kann der im Grundabgabenbescheid für die betreffende Wohnung genannte Betrag in voller Höhe umgelegt werden.)

Wärme- und Warmwasserversorgung:

Wasserversorgung und Entwässerung:

Hausstrom:

Sach- und Haftpflichtversicherungen:

Grundsteuer:

Straßenreinigung:

Aufzug:

Niederschlagswasser:

Hausreinigung/Schneeräumen:

Hauswart:

Gartenpflege:

Kabelfernsehen:

Müllabfuhr:

Schornsteinreinigung:

Sonstige:

Garage/Tiefgarage:

§ 6 Zahlung der Miete*

1. Die monatliche Gesamtmiete ist im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle kostenfrei zu zahlen. Die Miete ist zu zahlen auf das Konto:

Kontoinhaber: Erica Christine Spreth Betreff Zimmer 3m² + Name
IBAN: DE 44 700202700035554602
BIC: HYVEDEMXXXX
Bank: Hypo Vereinsbank

Die Betriebskosten sind zugleich mit der Miete zu entrichten, dies gilt auch für den Fall, dass Nutzungsenschädigung geschuldet ist.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an, es sei denn, den Mieter trifft am verspäteten Eingang kein Verschulden. Befindet sich der Mieter mit Zahlungen im Rückstand, so kann der Vermieter Teilzahlungen, für die der Mieter keine Zahlungsbestimmung getroffen hat, nach seinen Bestimmungen verrechnen.
3. Ist in diesem Vertrag die Zahlung der oder einzelner umlagefähiger Betriebskostenarten als Pauschale vereinbart, so ist der Vermieter unter Erklärung in Textform berechtigt, Erhöhungen anteilig auf den Mieter gemäß § 560 Abs. 1 BGB entsprechend umzulegen.

§ 7 Kaution*

Zahlung sofort!

1. Der Mieter zahlt eine Kaution von € 1500,- in Worten Eintausendfünfhundert Euro an den Vermieter. Dieser Betrag ist vom Vermieter von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Eine andere Anlageform kann zulässig vereinbart werden. Die Zinsen wachsen dem Kautionsguthaben zu.
2. Der Mieter ist zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt, die erste Teilleistung ist bei Beginn des Mietverhältnisses fällig, die folgenden Raten jeweils mit den nächsten monatlichen Mietzahlungen.
3. Die Kaution ist nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig, sofern der Vermieter keine Zurückbehaltungsrechte aus dem Mietverhältnis oder aufrechenbare Gegenansprüche geltend machen kann.
4. Bei Personenmehrheit auf Mieterseite bevollmächtigen sich die Mieter gegenseitig zur Entgegennahme der Kaution, unabhängig davon, ob die Kaution von einem oder von den Mietern gemeinsam geleistet wurde, es sei denn, die Mieter insgesamt geben dem Vermieter eine einheitliche, anders lautende Anweisung.
5. Vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches der Kaution ist der Mieter nicht berechtigt mit laufenden Mietzahlungen aufzurechnen.
6. Der Mieter stimmt der alleinigen Haftung eines evtl. Erwerbers der Mietsache für den Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Kaution zu, sofern ihm vom Erwerber des Objekts bestätigt wird, dass die Kaution an ihn ausgehändigt wurde und der Mieter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Bestätigung einer Entlassung des Vermieters aus dessen Haftung nicht widerspricht. Auf den Fristbeginn und die rechtliche Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs ist der Mieter vom Vermieter hinzuweisen.

§ 8 Benutzung der Mietsache, Untervermietung, Tierhaltung*

1. Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertragsgemäßen Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf es der Erlaubnis des Vermieters.
2. Der Mieter hat in den Räumen (einschl. Zubehör-Räume) für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen und die Räume samt Zubehör sowie gemeinschaftliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

3. Auf richtiges Heiz- und Lüftungsverhalten zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden wird der Mieter hingewiesen. Insbesondere sind die vermieteten Räume so zu beheizen, dass die Raumtemperatur durchgehend möglichst nicht unter 17 Grad sinkt. Die Räume sind regelmäßig Stoß zu lüften. Feuchte Luft (in Küchen und Bädern) ist durch sorgfältiges Lüften abzuleiten.
4. Der Mieter hat auch die in den Mieträumen vorhandenen Wasserzu- und -abflussleitungen im Winter vor dem Einfrieren zu schützen. Die Mieträume sind von Ungeziefer frei zu halten.
5. Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zur Weitervermietung der Mietsache an Dritte noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte, ausgenommen besuchsweise sich aufhaltende Personen, berechtigt. Die Erlaubnis gilt für den einzelnen Fall und kann bei in der Person des Untermieters liegenden wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden.
6. Werden die Mieträume nur teilweise an einen Dritten überlassen, dann hat der Vermieter die Erlaubnis zu erteilen, wenn nach dem Beginn des Mietverhältnisses für den Mieter ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Ablehnung berechtigt, der Wohnraum übermäßig belegt wird oder dem Vermieter aus sonstigen Gründen die Überlassung an Dritte nicht zugemutet werden kann. Ist die Überlassung dem Vermieter nur bei einer angemessenen Mieterhöhung zumutbar, so kann der Vermieter die Erlaubnis von der Zustimmung des Mieters zu einer solchen Erhöhung abhängig machen.
7. Für jede Tierhaltung, soweit es sich nicht um Kleintiere handelt, die ohne weiteres gehalten werden dürfen, bedarf es der Erlaubnis des Vermieters. Dies gilt auch für das zeitweilige Verwahren von Tieren. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden. Das Füttern von Tauben ist verboten.
8. **Nur für vermietete Eigentumswohnungen**

Die Wohnung befindet sich in einer Eigentumswohnanlage. Nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes können Nutzen und Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums sowie auch des Sondereigentums durch die Eigentümergemeinschaft geregelt werden. Die Parteien vereinbaren deshalb, dass die von der Wohnungseigentümergemeinschaft gefassten Vereinbarungen und Beschlüsse auch für das vorliegende Mietverhältnis bindend sind, soweit der Vermieter an diese gebunden ist und mietvertragliche Vereinbarungen nicht unzumutbar abgeändert werden.

Der Vermieter verpflichtet sich Vereinbarungen und Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft, die Auswirkungen auf das Mietverhältnis haben, dem Mieter mitzuteilen.

§ 9 Garantiehaftung des Vermieters, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.)
2. Das Recht gegen die Miete mit einer Gegenforderung, die nicht aus dem Mietverhältnis begründet ist aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, bereits rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren entscheidungsreif.
3. Das Recht zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes des Mieters ist auf Forderungen aus dem Mietverhältnis beschränkt.

§ 10 Betreten der Mieträume

1. Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter oder beide sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Mieträume zur Feststellung und Durchführung der zur Gefahrenabwehr notwendigen Arbeiten zu betreten.
2. In angemessenen Abständen oder aus besonderem Anlass (insbesondere im Fall der Feststellung und Durchführung notwendiger Reparaturen oder der Beendigung des Mietverhältnisses zwecks anderweitiger Vermietung oder bei beabsichtigtem Verkauf der Mietsache) hat der Vermieter, sein Beauftragter oder beide Anspruch auf die Besichtigung der Mieträume zur verkehrsüblicher Tageszeit, an Werktagen, auch samstags, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Mietende hat der Mieter dem Vermieter sämtliche Schlüssel auszuhändigen und die Räume im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben, insbesondere hat der Mieter bei seinem Auszug die Räume zu reinigen. *3 Monate Kündigungszeit zum Monatsende*

§ 12 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren*

Der Vermieter nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle – nicht – teil.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Ombudsmann Immobilien IVD/VPB – Grunderwerb und Verwaltung, Littenstraße 10, 10179 Berlin.

§ 13 Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Vertragsabreden nichtig sein, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

§ 15 Datenschutz

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Mietverhältnissen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sowie den weiteren Bewohnern der Mietsache erhebt und verarbeitet der Vermieter als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 DSGVO die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Informationen:

- Vorname, Nachname, Anschrift
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Höhe der Miete und Betriebskosten
- Verbrauchsdaten und Betriebskosten gemäß BetrKVO und HeizKVO
- Wohnfläche, Miteigentumsanteile, Anzahl der Bewohner, Anzahl der Wohnungen, Lage, Art, Ausstattung und Beschaffenheit der Mietsache

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung sowie für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erforderlich.

Die von dem Vermieter verarbeiteten personenbezogenen Informationen werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert, es sei denn, dass der Vermieter nach Artikel 6 Abs. 1 S. lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder die betroffenen Personen in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mietverhältnisses mit dem Mieter und weiteren Bewohnern der Mietsache erforderlich ist, werden deren personenbezogenen Informationen an Dritte weitergegeben.

- a) Zum Zwecke der Abrechnung nach der Betriebskostenvorauszahlungen werden die Verbrauchsdaten für Heizung/Warmwasser und alle anderen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung sowie die von dem Mieter geleisteten Vorauszahlungen an das von dem Vermieter oder dem Verwalter beauftragte Abrechnungsunternehmen weitergegeben.
- b) Zum Zwecke der Erfüllung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsverpflichtungen der Mieträume werden Name und Telefonnummer des Mieters bei Erforderlichkeit an Handwerker oder Sachverständige bzw. den jeweiligen Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer des Grundstücks weitergegeben.
- c) Zum Zwecke der Erfüllung von Rechtsansprüchen wird anderen Eigentümern und Mietern auf deren Verlangen Einsicht in die Betriebskostenabrechnung des Mieters und in sämtliche, ihr zugrunde liegenden Originalbelege gewährt.

Zur Wahrung eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erfolgt die Übermittlung der Lage, Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der Mietsache, Höhe der Miete und Betriebskosten an Vermietervereinigungen zwecks Aufnahme in von diesen geführten Vergleichsmietensammlungen i.S.d. § 558 Abs. 2 BGB. Das berechtigte Interesse des Vermieters und der vorgenannten Dritten ergibt sich aus den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mieterhöhung (§§ 558, 558 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Zur Wahrung der Belange des Mieters erfolgt keine Weitergabe eines Namens.

Die weitergegebenen Daten dürfen von den vorgenannten Empfängern ausschließlich zur Führung der Vergleichsmietensammlung verwendet werden und nur an andere Mitglieder der Vermietervereinigung zum Zwecke der Überprüfung der Begründetheit und Geltendmachung von Mieterhöhungsverlangen gemäß § 558 Abs. 2 BGB weitergegeben werden.

3. Betroffenenrechte

Der Mieter und eventuelle weitere Bewohner der Mietsache haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine eventuell erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Vermieter zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Vermieter die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von dem Vermieter verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können diese Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Vermieter erhoben wurden, sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Vermieter erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei dem Vermieter gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei dem Vermieter gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und der Vermieter die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Vermieter bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sich die betroffenen Personen hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder des Wohn- bzw. Geschäftssitzes des Vermieters wenden.

4. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben der Mieter und weitere betroffene Personen das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben.

Ein Widerspruch kann in jeder Weise bei dem Vermieter eingelegt werden, schriftlich, mündlich oder per Mail.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen*

Das Zimmer und die Gemeinschaftsräume sind voll mitteilt.
Inventarliste bei Übergabe lt. Anhang
Hausr- und Wohnungspflichtung lt. Anhang
Internet-, Übergabeprotokoll bei Einzug
Wohnungsgebrauchsvereinigung n/a
Kleinwagenparkenklausel bis 8% der Jahresmiete wie üblich, z.B.
Rollenreparatur zahlt Mieter selbst.
Haftpflicht mit Schadenverlust muss nachgewiesen werden.
Reinigungspauschale 50,- € bei Einzug klar, bei Auszug Zimmer
gesaugt übergeben.

(Wenn weitere sonstige Vereinbarungen getroffen werden, sind diese auf einem Beiblatt als Anlage diesem Mietvertrag anzuheften. Die Anlage muss gesondert von beiden Parteien unterschrieben werden.)

X Ulm 22.07.2024
Ort Datum

Mr. Grett
Unterschrift – Vermieter

X J. J. H.
Unterschrift – Mieter

Herausgegeben von der Haus und Grund Erlangen Verlag GmbH, Südl. Stadtmauerstraße 8, 91054 Erlangen

3. Auflage – 02/2019 – Vervielfältigung jeglicher Art ist nicht gestattet.

*Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.